

Gemeinde Ankum

Der Gemeindevorstand

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ankum zur Kommunalwahl am 13.09.2026 sowie Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen zur Wahl des Rates der Gemeinde Ankum

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

Wahltag, Zahl der zu wählenden Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren)

Die Wahl zum Rat der Gemeinde Ankum findet am Sonntag, den 13. September 2026, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt. Es sind 21 Abgeordnete (Ratsfrauen und Ratsherren) für den Rat der Gemeinde Ankum zu wählen.

Wahlbereich

Für die Kommunalwahl 2026 wird in der Gemeinde ein Wahlbereich eingerichtet.

Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge für die Gemeindevahl können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge für die Gemeindevahl müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff NKWG und der §§ 32 ff Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) entsprechen.

Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **Montag, 20. Juli 2026 – 18.00 Uhr** – bei der Wahlleitung der Gemeinde Ankum, Hauptstr. 27, 49577 Ankum einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird **dringend empfohlen**, die Vorschläge und Erklärungen frühzeitig einzureichen, damit eventuelle Korrekturen bis zum Ablauf der Frist vorgenommen werden können.

Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag:

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG bis zu 26 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Davon ausgenommen sind nach § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien/Wählergruppen:

- a) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- b) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- d) Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- e) Freie Demokratische Partei (FDP),
- f) Die Linke (Die Linke),
- g) Unabhängige Wählergemeinschaft Ankum (UWG Ankum)

Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs.1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl) bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Ankum, den 08. April 2026

Gez.

.....
Michael Wübben
Gemeindewahlleiter